

Rechtsprechung

- 1** EuGH-Entscheidung vom 06.10.2011: Besteuerung von gebietsfremden Pensionsfonds bezogenen Dividenden zu einem höheren Steuersatz
- 2** BAG-Entscheidung vom 28.06.2011: Berücksichtigung des anhand des Verbraucherpreisindex ermittelten Kaufkraftverlusts bei Betriebsrentenanpassung
- 3** BAG-Entscheidung vom 28.06.2011: Entfallen der Anpassungsprüfungspflicht bei Verpflichtung des Arbeitgebers zur jährlichen Anpassung der Betriebsrente
- 4** AG-Entscheidung vom 31.05.2011: Zur Anwartschaft von Versorgungsberechtigten des öffentlichen Dienstes bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis
- 5** BAG-Entscheidung vom 19.04.2011: Anspruch des Arbeitgebers gegen Arbeitnehmer auf Herausgabe des Versicherungsscheins einer betrieblichen Altersversorgung
- 6** BAG-Entscheidung vom 12.04.2011: Insolvenzsicherung von Altersteilzeitwertguthaben – persönliche Haftung des Geschäftsführers einer GmbH
- 7** ArbG Stuttgart - Entscheidung vom 31.05.2011: Altersteilzeit – Verhaltensbedingte Kündigung bei Vermögensdelikten
- 8** BFH-Entscheidung vom 08.06.2011: Pensionsanwartschaft, Verzicht, Gesellschafter-Geschäftsführer, Einlage, Teilwert
- 9** BFH-Entscheidung vom 13.04.2011: Besteuerung von Erwerbsminderungsrenten
- 10** FG Münster – Entscheidung vom 15.06.2011: Kein Erwerbsgewinn bei Übernahme von Pensionsrückstellungen im Zuge eines Betriebsübergangs (§ 613a BGB)
- 11** OVG Münster - Entscheidung vom 12.04.2011: Zur Rechtmäßigkeit der Berücksichtigung von Einkünften aus berufsfremder Tätigkeit bei der Festsetzung der Beiträge zum Versorgungswerk
- 12** FG Düsseldorf – Entscheidung vom 21.03.2011: Antragsbefugnis bezüglich in die Insolvenzmasse fallender vorgezogener Altersrente aus berufsständischer Versorgung

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben (I): Auswirkung einer internen Teilung beim Versorgungsausgleich auf die Steuerfreiheit einer Unterstützungskasse; Ehegatte des Ausgleichsberechtigten als begünstigter Angehöriger im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 KStG
- 2** Neue BMF-Schreiben (II): Anhebung der Altersgrenzen; Erhöhungen im Bereich Versicherungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG, Altersvorsorgeverträge, Basisrentenverträge, betriebliche Altersversorgung
- 3** Gesetzliche Rentenversicherung: Senkung der Beitragssätze für das Jahr 2012 geplant
- 4** Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
- 5** Voraussichtliche Sachbezugswerte für das Jahr 2012
- 6** FG: Pensionsrückstellungen können mit den Anschaffungskosten zu bewerten sein
- 7** Nachlese: 2. BRBZ-Makler-Konferenz 2011

Rechtsprechung

- 1** **EuGH-Entscheidung vom 06.10.2011: Besteuerung von gebietsfremden Pensionsfonds bezogenen Dividenden zu einem höheren Steuersatz**

Der EuGH entschied mit seinem Urteil vom 06.10.2011 (EuGH vom 06.10.2011 - C-493/09 -, BeckRS 2011, 81436), dass die portugiesische Regelung, nach der Dividendenzahlungen an inländische Pensionsfonds von der Körperschaftsteuer befreit sind, während diese Befreiung ausländischen Pensionsfonds vorenthalten wird, wegen Verstoßes gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV und rt. 40 des EWR-Abkommens) unionrechtswidrig ist.

- 2** **BAG-Entscheidung vom 28.06.2011: Berücksichtigung des anhand des Verbraucherpreisindex ermittelten Kaufkraftverlusts bei Betriebsrentenanpassung**

Im Rahmen seiner Urteile vom 28.06.2011 (BAG vom 28.06.2011 - 3 AZR 859/09 -, NZA 2011, 1285) zu Fragen der Anpassung von Betriebsrenten fasste das BAG folgende Orientierungssätze:

- 1.** Der Versorgungsschuldner, der die Betriebsrente nach § 16 Absatz 2 BetrAVG anpasst, hat den danach zu berücksichtigenden Kaufkraftverlust anhand des zum Anpassungsstichtag aktuellsten vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindexes zu ermitteln.
- 2.** Sowohl der Anspruch auf Prozesszinsen als auch der Anspruch auf Verzugszinsen setzt die Fälligkeit der zu Grunde liegenden Forderung voraus. Wird die Höhe der Anpassung einer Betriebsrente durch gerichtliches Gestaltungsurteil festgesetzt, tritt die Fälligkeit erst mit Rechtskraft des Urteils ein. Erst ab diesem Zeitpunkt werden Prozess- und Verzugszinsen geschuldet

- 3** **BAG-Entscheidung vom 28.06.2011: Entfallen der Anpassungsprüfungspflicht bei Verpflichtung des Arbeitgebers zur jährlichen Anpassung der Betriebsrente**

Zu Fragen der Anpassung von Betriebsrenten urteilte das BAG am 28.06.2011 (BAG vom 28.06.2011 - 3 AZR 282/09 -, BeckRS 2011, 77145) auch ein zweites Mal. Die urteilsbegründenden Leitsätze lauten diesbezüglich wie folgt:

- 1.** § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG schreiben vor, dass der Arbeitgeber alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Betriebsrenten zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden hat. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG legt fest, dass diese Verpflichtung entfällt, wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, die Leistungen jährlich um wenigstens 1 v. H. anzupassen. Dies gilt nach § 30c Abs. 1 BetrAVG nur, wenn die Versorgungszusage nach dem 31. Dezember 1998 erteilt wurde.

2. Eingriffe in Versorgungsregelungen hinsichtlich laufender Leistungen bedürfen tragfähiger Gründe. In der Regel können nur noch geringfügige Verschlechterungen gerechtfertigt sein. Dazu bedarf es sachlich nachvollziehbarer, Willkür ausschließender Gründe. Ein mehr als geringfügiger Eingriff bedarf darüber hinausgehender Gründe.

3. Eingriffe in Versorgungsregelungen hinsichtlich laufender Leistungen bedürfen tragfähiger Gründe. Dies gilt auch für die Änderung von Anpassungsregelungen.

4. Nach Eintritt des Versorgungsfalls können in der Regel nur noch geringfügige Verschlechterungen vorgenommen werden. Auch dafür bedarf es sachlich nachvollziehbarer, Willkür ausschließender Gründe. Mehr als geringfügige Eingriffe erfordern darüber hinausgehende Gründe.

5. Mehr als geringfügig sind Eingriffe in eine Anpassungsregelung, die dem Betriebsrentner – hätte er mit ihnen gerechnet – während des bestehenden Arbeitsverhältnisses vernünftigerweise hätten Anlass geben können, eine möglicherweise entstehende Versorgungslücke durch eine private Absicherung auszugleichen.

4 BAG-Entscheidung vom 31.05.2011: Zur Anwartschaft von Versorgungsberechtigten des öffentlichen Dienstes bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

Hinsichtlich von Fragestellungen zur betrieblichen Versorgung von Mitarbeitern (und ehemaligen Mitarbeiterin) des öffentlichen Dienstes fasste das BAG folgende Leitsätze im Rahmen seines Urteils vom 31.05.2011 (BAG vom 31.05.2011 - 3 AZR 406/09 -, BeckRS 2011, 77136):

1. Nach § 30d Abs. 3 BetrAVG haben Versorgungsberechtigte des öffentlichen Dienstes, denen eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesagt war, die deshalb in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei waren und die bis zum 31. Dezember 1998 wegen des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis einen Anspruch auf Nachversicherung bei der zuständigen Versorgungseinrichtung erworben haben, gegen ihren ehemaligen Arbeitgeber einen Anspruch auf Versorgungsleistungen, wenn ihre Versorgungsanwartschaft bei Ausscheiden gesetzlich unverfallbar war. (Orientierungssatz des Gerichts)

2. Die Anwartschaft ist nach § 2 BetrAVG zu ermitteln (§ 30d Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BetrAVG).

a) Dabei ist die fiktive Vollrente nach der Versorgungsordnung, also nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, zu ermitteln. Für die Berechnung ist nach § 30d Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BetrAVG das Arbeitsentgelt maßgeblich, das der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Ausscheidens bezogen hat. Für die übrigen Bemessungsgrundlagen ist nach § 30d Abs. 3 Satz 2 BetrAVG auf die Rechtslage am 31. Dezember 2000 abzustellen.

b) Die so ermittelte fiktive Vollrente ist zeiträtterlich im Verhältnis der tatsächlichen Betriebszugehörigkeit zur möglichen Betriebszugehörigkeit bis zur festen Altersgrenze zu kürzen.

3. Für den Fall der vorgezogenen Inanspruchnahme nach vorzeitigem Ausscheiden trifft § 30d Abs. 3 BetrAVG keine ausdrückliche Regelung. Es gelten deshalb die allgemeinen Grundsätze des Betriebsrentenrechts. Dabei sind die durch § 30d Abs. 3 BetrAVG vorgenommenen Modifizierungen zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Anwartschaft nach § 30d Abs. 3 iVm. § 2 Abs. 1 und Abs. 5 sowie § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BetrAVG zu berechnen ist und versicherungsmathematische Abschläge für die vorgezogene Inanspruchnahme der Betriebsrente vorzunehmen sind, wenn die Versorgungsordnung in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung derartige Abschläge vorsieht.

4. Auf die Betriebsrente sind die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der zuständigen Versorgungseinrichtung (hier: VBL) anzurechnen, soweit diese Leistungen auf der Nachversicherung beruhen. Sonstige Rentenbezüge sind nicht anzurechnen.

5 BAG-Entscheidung vom 19.04.2011: Anspruch des Arbeitgebers gegen Arbeitnehmer auf Herausgabe des Versicherungsscheins einer betrieblichen Altersversorgung

Im Zusammenhang der betrieblichen Versorgung über den Weg der Direktversicherung urteilte das BAG mit Datum zum 19.04.2011 (BAG vom 19.04.2011 - 3 AZR 267/09 -, NZI 2011, 777) wie folgt:

1. Wird eine betriebliche Altersversorgung im Wege der Direktversicherung durchgeführt, ist zwischen der Rechtsbeziehung des Arbeitgebers zum Versicherer einerseits (Deckungsverhältnis) und zum Arbeitnehmer andererseits zu unterscheiden. Welche Rechte der Arbeitgeber gegenüber dem Versicherer geltend machen kann, richtet sich allein nach der Rechtslage im Deckungsverhältnis.

Das gilt auch, wenn der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer verpflichtet ist, von den ihm im Deckungsverhältnis gegebenen Möglichkeiten nur in einer bestimmten Weise Gebrauch zu machen.

2. Sehen die Versicherungsbedingungen vor, dass die Abtretung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag »erst dann wirksam« sind, wenn die Abtretung gegenüber der Versicherung schriftlich angezeigt worden ist, ist eine Abtretung absolut und damit auch gegenüber dem Arbeitnehmer unwirksam, wenn diese Anzeige nicht erfolgt ist. Der Arbeitgeber kann dann weiter die Rechte aus dem Versicherungsvertrag geltend machen und – soweit der Versicherungsvertrag dies zulässt – das Bezugsrecht des Arbeitnehmers widerrufen.

3. Stehen dem Arbeitgeber die Rechte aus dem Versicherungsvertrag einschließlich des Rechts, das Bezugsrecht des Arbeitnehmers zu widerrufen, zu, ist er nach § 952 BGB Eigentümer des Versicherungsscheins. Er kann dessen Herausgabe nach § 985 BGB verlangen, wenn dieser sich im Besitz des Arbeitnehmers befindet. Der Arbeitnehmer hat in diesem Fall kein Recht zum Besitz § 986 BGB) an dem Versicherungsschein. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber ihm gegenüber verpflichtet ist, das Bezugsrecht nicht zu widerrufen.

4. In der Insolvenz des Arbeitgebers tritt der Insolvenzverwalter nach § 80 Absatz 1 InsO in dessen Rechte ein. Daher gilt dort nichts Abweichendes.

6 BAG-Entscheidung vom 12.04.2011: Insolvenzversicherung von Altersteilzeitwertguthaben – persönliche Haftung des Geschäftsführers einer GmbH

Zur Haftung des GmbH-Geschäftsführers bei unterbliebener Insolvenzversicherung von Altersteilzeitwertguthaben nahm das BAG mit Datum zum 12.04.2011 (BAG vom 12.04.2011 - 9 AZR 229/10 -, DB 2011, 2538) wie folgt Stellung:

1. Die Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist nach § 13 Abs. 2 GmbHG auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Den Geschäftsführer trifft nur in den Fällen eine Eigenhaftung, in denen ein besonderer Haftungsgrund vorliegt.

2. Der Vertreter einer juristischen Person haftet für die Erfüllung rechtsgeschäftlich begründeter Ansprüche lediglich ausnahmsweise persönlich, wenn er dem Vertragsgegenstand besonders nahesteht und bei wirtschaftlicher Betrachtung gewissermaßen in eigener Sache handelt oder er ge-

genüber dem Verhandlungspartner in besonderem Maß persönliches Vertrauen in Anspruch genommen und damit die Vertragsverhandlungen beeinflusst hat. Hieran fehlt es in aller Regel, wenn sich das Verhalten des Geschäftsführers einer GmbH im Wesentlichen darin erschöpft, eine Aufklärung über die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft zu unterlassen.

3. § 7d Abs. 1 SGB IV a. F. ist kein Schutzgesetz i. S. des § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB, dessen Verletzung zu einer deliktischen Haftung wegen unterbliebener Insolvenzsicherung führen kann.

4. Gem. § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB i. V. mit § 263 Abs. 1 StGB kann der Vertreter einer juristischen Person persönlich haften, wenn er einem in Altersteilzeit befindlichen Arbeitnehmer unter Einschaltung eines Tatmittlers wahrheitswidrig vorspiegelt, das von ihm während der Arbeitsphase erdiente, aber an ihn noch nicht zur Auszahlung gelangte Arbeitsentgelt sei gegen eine Insolvenz des Arbeitgebers gesichert.

5. Der Täter eines strafrechtlichen Betrugs kann seinem Opfer nicht gem. § 254 Abs. 1 BGB entgegengehalten, es habe die Täuschung erkennen oder den Schaden durch eigene Maßnahmen abwenden müssen.

7 ArbG Stuttgart - Entscheidung vom 31.05.2011: Altersteilzeit – Verhaltensbedingte Kündigung bei Vermögensdelikten

Das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart (Kammer Aalen) vom 31.05.2011 (ArbG Stuttgart: 31.05.2011 - 8 Ca 307/10 -, BeckRS 2011, 77250) zur verhaltensbedingten Kündigung bei Vermögensdelikten während der Altersteilzeit lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Eine außerordentliche Kündigung bei Vermögensdelikten durch einen langjährigen, altersgesicherten Mitarbeiter ist auch bei einer bevorstehenden Freistellungsphase in der Altersteilzeit statthaft.

8 BFH-Entscheidung vom 08.06.2011: Pensionsanwartschaft, Verzicht, Gesellschafter-Geschäftsführer, Einlage, Teilwert

Der BFH urteilte am 08.06.2011 (BFH vom 08.06.2011 - I R 62/10 -, LSK 2011, 430602) zur Thematik des Verzichts eines Gesellschafter-Geschäftsführers auf noch verfallbare unmittelbare

Pensionsanwartschaften. Das Urteil lässt sich so dann wie folgt zusammenfassen:

Der Teilwert eines verfallbaren Pensionsanspruchs ist mit 0 EUR zu bewerten bei einem Verzicht auf eine verfallbare Pensionszusage und gleichzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses der zusagebegünstigten Gesellschafter-Geschäftsführer.

9 BFH-Entscheidung vom 13.04.2011: Besteuerung von Erwerbsminderungsrenten

Zur Besteuerung von Erwerbsminderungsrenten nahm der BFH am 13.04.2011 (BFH vom 13.04.2011 - X R 54/09 -, NJW 2011, 2829) wie folgt Stellung:

1. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind mit dem Besteuerungsanteil gem. § 22 Nummer 1 S. 3 lit. a aa EStG der Besteuerung zu unterwerfen.

2. Die Einbeziehung der Erwerbsminderungsrenten in diese Vorschrift ist nicht verfassungswidrig.

10 FG Münster – Entscheidung vom 15.06.2011: Kein Erwerbsgewinn bei Übernahme von Pensionsrückstellungen im Zuge eines Betriebsübergangs (§ 613a BGB)

Das FG Münster urteilte am 15.06.2011 (FG Münster vom 15.06.2011 - 9 K 1292/07 K -, LSK 2011, 450737) zur Thematik von Pensionsrückstellungen im Zuge eines Betriebsübergangs. Das Urteil lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Werden bei einer Betriebsnachfolge gem. § 613a BGB Pensionsrückstellungen entgeltlich erworben, sind diese mit ihren Anschaffungskosten und nicht mit ihrem Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG zu bewerten.

11 OVG Münster – Entscheidung vom 12.04.2011: Zur Rechtmäßigkeit der Berücksichtigung von Einkünften aus berufsfremder Tätigkeit bei der Festsetzung der Beiträge zum Versorgungswerk

Das OVG Münster befasste sich mit seinem Urteil vom 12.04.2011 (OVG Münster vom 12.04.2011 - 17 B 372/11 -, LSK 2011, 340128) mit der berufsfremden Versorgung. Die maßgeblichen Leitsätze des Urteils lauten wie folgt:

1. Zur Bemessung der Höhe der an das berufsständische Versorgungswerk abzuführenden Beiträge wird vielfach durch das die jeweilige Versorgungseinrichtung errichtende Landesgesetz auf die Legaldefinitionen von »Arbeitsentgelt« und »Arbeitseinkommen« i. S. von § 15 SGB IV verwiesen.

2. In diesen Fällen fließen auch Einkünfte in die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Beitragshöhe ein, die nicht allein aus rechtsanwaltschaftlicher (und damit übertragen auch aus steuerberatender) Tätigkeit herrühren.

3. Aber auch dann, wenn ein ausdrücklicher Gesetzesverweis nicht erfolgt ist, können durch Satzung wirksam Einkünfte aus berufsfremder Tätigkeit in die Bemessung einbezogen werden.

12 VG Düsseldorf – Entscheidung vom 21.03.2011: Antragsbefugnis bezüglich in die Insolvenzmasse fallender vorgezogener Altersrente aus berufsständischer Versorgung

Zur Antragsbefugnis bezüglich in die Insolvenzmasse fallender vorgezogener Altersrente aus berufsständischer Versorgung urteilte das VG Düsseldorf vom 21.03.2011 (VG Düsseldorf vom 21.03.2011 - 20 K 7697/09 -, NZI 2011, 460) wie folgt:

1. Der Insolvenzverwalter ist nicht befugt, gegenüber einem berufsständischen Versorgungswerk für den Insolvenzschuldner eine vorgezogene Altersrente zu beantragen.

2. Der Anspruch auf Zahlung der Altersrente fällt in die Insolvenzmasse.

Rechtsanwendung

1 Neues BMF-Schreiben (I): Auswirkung einer internen Teilung beim Versorgungsausgleich auf die Steuerfreiheit einer Unterstützungskasse; Ehegatte des Ausgleichsberechtigten als begünstigter Angehöriger im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 KStG

Das BMF bezog in seinem aktuellen Schreiben vom 10.11.2011 (BMF Schreiben vom 10.11.2011, IV C 2 - S 2723/07/10001- 2011/0896243) Stellung zu einigen Regelungsdetails hinsichtlich der Auswirkung einer internen Teilung beim Versorgungsausgleich auf die Steuerfreiheit einer Unterstützungskasse.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

2 Neue BMF-Schreiben (II): Anhebung der Altersgrenzen; Erhöhungen im Bereich Versicherungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG, Altersvorsorgeverträge, Basisrentenverträge, betriebliche Altersversorgung

Das BMF bezog in seinem neueren Schreiben vom 17.10.2011 (BMF Schreiben vom 17.10.2011, IV C 3 - S 2220/11/10002- 2011/0804231) Stellung zu den steuerlichen Auswirkungen der Anhebung der Regelaltersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung in Bezug auf anderweitige betriebliche oder private Möglichkeiten der »klassischen« Altersvorsorge.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

3 Gesetzliche Rentenversicherung: Senkung der Beitragssätze für das Jahr 2012 geplant

Nach dem Entwurf der »Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2012 (Beitragssatzverordnung 2012 - BSV 2012)« soll der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von 19,9% auf 19,6% und der Beitragssatz der knappschaftlichen Rentenversicherung von 26,4% auf 26,0% gesenkt werden.

Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist nach § 158 Abs. 1 SGB VI zu verändern, wenn die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage ansonsten zum Ende des Jahres, für das der Beitragssatz zu bestimmen ist, den Korridor zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich verlassen würden. Wenn die Nachhaltigkeitsrücklage 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich übersteigen würde, ist der Beitragssatz so weit abzusenken, dass am Ende des Jahres, für das der Beitragssatz festzusetzen ist, voraussichtlich eine Rücklage von 1,5 Monatsausgaben verbleibt.

Bei der Festsetzung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2012 ist sicherzustellen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben im Jahr 2012 zu decken. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist so festzusetzen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Jahres 2012 dem 1,5fachen der voraussichtlichen Ausgaben entsprechen (§ 158 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Unter Zugrundelegung der Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung ist für das Erreichen des Höchstwerts der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Jahres 2012 ein Beitragssatz von 19,56% notwendig. Der Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Dementsprechend wird der Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2012 auf 19,6% festgesetzt.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ändert. Er ist ebenfalls auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Abs. 3 SGB VI). Dementsprechend beträgt vom 1. 1. 2012 an der Beitragssatz der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,0%.

Durch die Absenkung der Beitragssätze steigt das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer. Die Personalkosten der Unternehmen sinken im gleichen Umfang.

Arbeitnehmer werden durch die Senkung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung mit insgesamt rund 1,3 Mrd. € entlastet. In diesem Umfang steigt das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer. Das lässt positive Auswirkungen auf die Konsumnachfrage erwarten. Die Arbeitskosten der Wirtschaft werden ebenfalls um rund 1,3 Mrd. € sinken. Der preisdämpfenden Wirkung geringerer Arbeitskosten steht also eine preiserhöhenden Wirkung einer verstärkten Nachfrage seitens der Arbeitnehmer gegenüber. Insgesamt ist jedoch allenfalls mit geringen Auswirkungen auf das Preisniveau sowie auf die Verbraucher zu rechnen. (Quelle: DB, 2011, Heft 45, S. 19)

4 Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG) verabschiedet. Das eigenständige agrarsoziale Sicherungssystem soll zukunftsfest gemacht und an den Strukturwandel in der Landwirtschaft angepasst werden. Kern der Reform ist die Zusammenführung der 36 Träger sowie des Spitzenverbandes zu einem neuen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger: Die »Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau« wird für alle Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zuständig sein.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) soll das System auf ein zukunftssicheres Fundament gestellt werden. (Quelle: DB, 2011, Heft 45, S. 20)

5 Voraussichtliche Sachbezugswerte für das Jahr 2012

Werden Arbeitnehmern Sachbezüge gewährt sind die dafür festgesetzten Werte sowohl steuerpflichtig als auch beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Diese Werte sind für Zwecke der Besteuerung und bei Arbeitnehmern als Arbeitsentgelt anzusetzen. Der Wert der Sachbezüge wird nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus für jedes Kalenderjahr von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt. Dabei ist eine weitgehende Überein-

stimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen.

Für Sachbezüge sind nach dem »Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung« folgende Werte geplant:

Der Sachbezugswert für Verpflegung (= Frühstück, Mittagessen und Abendessen) wurde vom Bundesrat für das gesamte Bundesgebiet einheitlich auf monatlich 219 € festgesetzt. Aus dem monatlichen Sachbezugswert ergeben sich folgende monatlichen und täglichen Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten:

Art der Mahlzeit:	Monatlicher Wert	Wert je Kalendertag je Mahlzeit
Frühstück	47,00 €	1,57 €
Mittag- und Abendessen je	86,00 €	2,87 €

Die vorstehenden Werte gelten auch bei Gewährung von unentgeltlichen verbilligten Mahlzeiten im Betrieb. Diese Werte sind dabei sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende anzusetzen.

Die Unterkunft soll für das Jahr 2012 im gesamten Bundesgebiet mit 212 € bewertet werden. Der Wert für Unterkunft ist für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende um 15% zu vermindern. Dadurch ergibt sich für Jugendliche und Auszubildende ein Sachbezugswert für Unterkunft von 180,20 €.

Dadurch ergibt sich der Sachbezugswert für Verpflegung und Unterkunft im Jahr 2012 im gesamten Bundesgebiet von rechnerisch 431 € monatlich. (Quelle: DB, 2011, Heft 44, S. 20)

6 FG: Pensionsrückstellungen können mit den Anschaffungskosten zu bewerten sein

Mit Urteil vom 15.06.2011 (FG Münster vom 15.06.2011 - 9 K 1292/07 K -, LSK 2011, 450737) hat das FG Münster zugunsten der Klägerin entschieden, dass Pensionsverpflichtungen, die im Rahmen eines Betriebsübergangs entgeltlich erworben wurden, mit ihren Anschaffungskosten und nicht mit dem Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG zu bewerten sind. Die Klägerin übernahm im Zusammenhang mit dem Kauf eines Fertigungsbetriebs auch die Pensionsverpflichtungen für die übergegangenen Arbeitnehmer (Betriebsübergang nach § 613a BGB). Die Vertragsparteien vereinbarten hierfür eine Minderung des für den Betrieb zu zahlenden Kaufpreises. Das FA bewertete die

Pensionsrückstellung zum Jahresende mit dem unter den Anschaffungskosten liegenden Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG und nahm i. H. des Unterschiedsbetrags eine Gewinnerhöhung vor.

Das Gericht bewertete die Pensionsrückstellung dagegen mit deren Anschaffungskosten, die es i. H. der vereinbarten Kaufpreisminderung ansetzte. Der entgeltliche Erwerb einer Verpflichtung löse keinen »Erwerbsergebnis« aus. Aus dem Realisationsprinzip als wesentlichem GoB folge, dass Anschaffungsvorgänge nicht zu einer Gewinnrealisierung führen dürften. Hinter diesen Grundsatz müsse die in § 6a Abs. 3 EStG vorgesehene Bewertung mit dem Teilwert zurücktreten. Dies gelte so lange, bis der Teilwert die Anschaffungskosten überschreite. Andererseits seien auch erst zu diesem Zeitpunkt Erhöhungen der Rückstellungen zulässig. (Quelle: FG Münster, Newsletter vom 17. 10. 2011)

7 Nachlese: 2. BRBZ-Makler-Konferenz 2011

Zur 2. BRBZ-Makler-Konferenz des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) sind am 04.11.2011 nach Köln und am 11.11.2011 nach München zusammengerechnet rund 100 Fachbesucher gekommen, um sich über eine rechtssichere Beratung in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) zu informieren.

Die zentrale Botschaft des Präsidenten des Deutschen Juristentages und Hauptredners der Kölner Veranstaltung, Herr Prof. Dr. Martin Henssler, lautete: »Die Beratung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung befindet sich im Umbruch. Nach heutiger Prognose wird sich die Möglichkeit einer gleichzeitigen Registrierung von Maklern als Rentenberater nicht dauerhaft durchsetzen, um das Problem der unerlaubten Rechtsberatung im Rahmen der bAV zu umgehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Beschäftigung anwaltlicher Erfüllungsgehilfen als Subunternehmer nicht ausreichend. Die sachgerechte und gesetzeskonforme Lösung liegt dementsprechend in der Kooperation mit dazu befugten Rechtsanwälten und Rentenberatern bei eindeutiger und rechtmäßiger Aufgabenverteilung.«

In die gleiche Richtung stieß auch der Hauptredner der Veranstaltung in München in seiner Funktion als einer der bundesweit führenden Berufsrechtsexperten, Herr Dr. Volker Römermann: »Weite Teile des bAV-Beratungsmarktes befinden sich auf rechtlich höchst problematischem Terrain. Dem alltäglichen Rechtsbruch muss im Interesse des Ver-

braucherschutzes ein Ende gesetzt werden. Denn: Schon wer »irgendeine« Rechtsberatung anbietet, fällt in den Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG). Eine Ausnahme für Rentenberatung in Form einer Annexbefugnis gibt es hierbei nicht. Ohne eine entsprechende Registrierung ist Rentenberatung somit illegal. Nur Rechtsanwälte und registrierte Rentenberater sowie in gewissem Umfang nach § 5 RDG sonstige Berater, wie Steuerberater, sind zur rechtlichen Beratung in der bAV außerhalb von autarken Belangen rund um einen Versicherungsvertrag befugt, nicht aber Versicherungsmakler. Eine gleichzeitige Registrierung als Rentenberater und Versicherungsmakler ist in diesem Zusammenhang nach gefestigter Rechtsprechung des BGH ebenfalls ausgeschlossen.«

Im Rahmen der Kölner und Münchener Konferenzen, die von Sebastian Uckermann, Vorsitzender des BRBZ, moderiert wurden, ergaben sich zusammenfassend folgende Ergebnisse:

- Die umfassende rechtliche Beratung im Rahmen der bAV ist nicht durch Paragraph 34d Absatz 1 Satz 4 der Gewerbeordnung (GewO) gedeckt.
- Die gleichzeitige Tätigkeit als Rentenberater, Rechtsberater und Versicherungsmakler ist nicht miteinander vereinbar. Auch juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit können nicht als Rentenberatungsgesellschaft registriert werden, wenn sie zugleich Versicherungsvermittlung oder -vertretung anbieten wollen.
- Versicherungsmakler können für sich das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) nicht in Anspruch nehmen.
- Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann ebenfalls nicht als Begründung für Versicherungsmakler herhalten.
- Die rechtliche Beratung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht in keiner Abhängigkeit zu einem zu vermittelnden Finanzdienstleistungsprodukt. Vielmehr sind beide Tätigkeiten völlig autark voneinander zu erledigen.

Diese Ergebnisse waren auch die Quintessenz der Eröffnungsvorträge der Konferenzen, in denen Herr Prof. Dr. Achim Schunder, Schriftleiter »Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA) und Berater »Neue Juristische Wochenschrift« (NJW) sowie Niederlassungsleiter der Verlag C.H. Beck oHG in Frankfurt, herausstellte, dass Finanz- und Rechtsberater in der bAV kooperativ zusammenarbeiten müssten, da Finanzdienstleister keine umfassenden Rechtsberatungsbefugnisse haben. Eine haftungssichere und rechtskonforme bAV-Beratung sei nur möglich, wenn die rechtsberatenden Berufsgruppen daher beteiligt werden.

In den Schlussteilen der Veranstaltungen zeigten Andreas Jakob, Peter Hartl und Marco Zuzak, alle Mitglieder im Kuratorium des BRBZ, auf, wie die zuvor beschriebenen Rechtsgrundlagen im täglichen bAV-Beratungsprozess mit Alleinstellungs-garantie umzusetzen sind. So verdeutlichte Andreas Jakob, dass bei der Einrichtung und fortlaufenden Betreuung eines betrieblichen Versorgungswerks ein zweistufiges Beratungsverhältnis entsteht: »Im Regelfall werden Arbeitgeber zunächst Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen, um sich über einen sinnvollen Durchführungsweg zu informieren. Nach einer entsprechenden Auswahl werden dann die interessierten Arbeitnehmer über die zur Verfügung gestellten Alternativen unterrichtet. Mangels fehlender Aufklärung unterschätzen Firmen jedoch oftmals, dass sich die genannte Arbeitgeber-Beratung zumeist im Bereich der erlaubnispflichtigen Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) befindet, die grundsätzlich nur durch zugelassene Rechtsberater erbracht werden darf. Dieser rechtsberatende Hintergrund resultiert für Arbeitgeber aus der arbeitsrechtlichen Verpflichtung als Versorgungsschuldner, die durch eine erteilte betriebliche Versorgungszusage ausgelöst wird. Qualifizierte Beratung im Rahmen der bAV lässt sich somit nur mittels strikter Kompetenzverteilung erbringen. Daher gehört u. a. die Einrichtung von Verträgen zur betrieblichen Altersversorgung ausschließlich in die Hände von qualifizierten und befugten Rechtsberatern. Für die sich anschließenden Finanzierungsfragen von Betriebsrentenzusagen müssen dann unabdingbar qualifizierte Finanzdienstleister hinzugezogen werden.«

Als jeweiliger Schlusspunkt der Veranstaltungen führten Peter Hartl und Marco Zuzak sodann aus, was eine angemessene IT-Administration verhindern muss, damit der zuvor beschriebene Beratungsprozess auch datentechnisch korrekt umgesetzt werden kann: »Das komplexe Thema »bAV« muss unternehmensintern für die Lohnbuchhaltung, die Geschäftsleitung und den Arbeitnehmer mit jeweils eigenen einfachen Onlinezugriffen zur selbstständigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Intuitive Bedienbarkeit, übersichtliche Darstellung und einfach zu verwendende Funktionen für jede teilnehmende Partei sind hierbei

Grundvoraussetzungen. Ob Vertragsverwaltung, laufende Verwaltung, Unverfallbarkeitsberechnungen, Abbildung von Versorgungswerkgestaltungen – die eingeschaltete »IT-Verwaltung« muss eine allumfassende Administration mit integriertem Datenaustausch und ggf. notwendiger Schnittstellenanbindung garantieren. Der Vergangenheit angehören müssen daher z. B. Probleme bei der Datenübermittlung zur Rückstellungsbe-rechnung von Pensionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag, fehlerhafte Aufzeichnung von entsprechenden Personenbeständen und lange Beantwortungszeiten von Informationsanfragen. Nur auf diesem Wege kann das allumfassende Ziel in Form von automatisierter und juristisch geprüfter Verwaltung von Versorgungswerken für alle Unternehmensgrößen erreicht werden.«

Vor diesem Hintergrund wird sichtbar, dass der BRBZ durch seine marktdurchdringenden Aktivitäten nachhaltig erreicht hat, haftungsauslagernde Beratungsstandards für die bAV-Beratung zu definieren. Die zahlreichen Besucher der Konferenzveranstaltungen bestätigen diesen eingeschlagenen Prozess eindeutig. Die sachgerechte und gesetzeskonforme Lösung liege dementsprechend in der Kooperation mit dazu befugten Rechtsanwälten und Rentenberatern bei eindeutiger und rechtmäßiger Aufgabenverteilung. Es wird somit aus Sicht des BRBZ spannend zu beobachten sein, wie die Versicherungs- und Finanzdienstleistungswirtschaft ihre Vorgehensweisen an die dargelegten Vorgaben an eine rechtskonforme bAV-Beratung anpasst. Der BRBZ steht auf jeden Fall gerne helfend zur Seite.



Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein entspanntes und freudiges Weihnachtsfest sowie einen guten Übergang ins neue Jahr 2012.

Ihre Kenston Pension GmbH

Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH und gleichzeitig die zur Ausübung der Rechts- und Rentenberatung im Themenfeld der betrieblichen Altersversorgung berechnete Person ist Herr Sebastian Uckermann.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts (V. i. S. d. P.): Sebastian Uckermann